

Statuten

regiogrid

Verband von kantonalen und regionalen Energieversorgern
Association des distributeurs d'énergie cantonaux et régionaux

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen „regiogrid“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- ² Der Sitz des Vereins – nachstehend Verband genannt – befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt im Wesentlichen:

- ¹ Die Wahrnehmung der energie- und netzwirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, um diese beim Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) oder bei anderen Verbänden, Organisationen, in der Politik und Öffentlichkeit wirkungsvoll einzubringen und zu vertreten.
- ² Das Engagement für die nationale Entwicklung, die Sicherheit, die langfristig nachhaltige Verfügbarkeit und Rentabilität der Verteilnetze seiner Mitglieder wie auch den Einsatz für eine ausgewogene Energieeffizienz sowie für eine ausreichende und wirtschaftliche Stromproduktion.
- ³ Die Bündelung, Bearbeitung und Koordination der Anliegen seiner Mitglieder in allen Sprachregionen und deren wirkungsvolle Vertretung gegenüber den regionalen und nationalen Branchenverbänden, Branchenorganisationen, Behörden, Kantonen und dem Bund.
- ⁴ Gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung und Lobbying bei politischen Entscheidungsträgern auf Kantons- und Bundesebene sowie bei den Branchenverbänden;
- ⁵ Mitgliedschaft bei übergeordneten Branchenorganisationen.
- ⁶ Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Branchenverbänden.

II. Aufgaben

Art. 3 Verbandsaufgaben

Dem Verband obliegt im Wesentlichen die Wahrnehmung oder Unterstützung folgender Bereiche und Aufgaben seiner Verbandsmitglieder:

- ¹ Plattform für Information, Erfahrungs- und Gedankenaustausch sowie für interne und externe Meinungsbildung.
- ² Erarbeitung und Konsolidierung von Branchenthemen zur einheitlichen Positionierung in anderen Branchenorganisationen sowie zur Unterstützung der Meinungsbildung der Mitglieder.
- ³ Engagement für ein angemessenes und wirtschaftliches Netzentgelt als Beitrag zur nationalen Investitionssicherheit sowie für eine langfristig sichere Elektrizitätsversorgung im Rahmen der nationalen Branchenorganisation.

- 4 Weitere auf Antrag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Aufgaben.

III. Mitgliedschaft, Beiträge und Haftung

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Verband können angehören:

- 1 Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Schweiz

Art. 5 Aufnahme

- 1 Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr. Eine Ablehnung ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verband kann, unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jeweils durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Verbandsjahres erfolgen. Es gilt das Kalenderjahr. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen sind vorgängig zu erfüllen.
- 2 Mitglieder, welche den Verbandsinteressen zuwiderhandeln, insbesondere gegen statutarische Vorschriften verstossen oder trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 3 Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds entbinden dieses nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr.
- 4 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verband. Insbesondere besteht keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen oder die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge und Haftung

- 1 Der Verband erhebt zur Deckung seiner Verbindlichkeiten jährlich einen Mitgliederbeitrag.
- 2 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand nach einem festzulegenden Verteiler pro Mitglied jährlich bis zu einem Maximalbetrag für alle Mitglieder von insgesamt CHF 130'000.00 festgelegt. Ein darüber hinausgehender Gesamtmitgliederbeitrag ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 3 Nach Festlegung der Mitgliederbeiträge durch den Vorstand, sind diese jeweils von den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zu bezahlen.
- 4 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 5 Die Haftung des einzelnen Mitglieds beschränkt sich auf die Entrichtung des jeweils jährlich festgelegten Mitgliederbeitrags. Eine weitergehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Geschäftsstelle
- 4 Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung; Einberufung, Stimmrecht, Stellvertretung, Abstimmungen

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands; sie wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- 3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über nicht ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 4 Bei Anwesenheit sämtlicher Verbandsmitglieder kann im Sinne einer Vollversammlung über jegliche Art von Geschäften Beschluss gefasst werden.
- 5 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 6 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem stimmberechtigten Delegierten der einzelnen Mitglieder zusammen. Die Mitglieder bezeichnen ihre Delegierten selbst. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Delegierte sein. Im Übrigen ist die Zahl weiterer Teilnehmer nicht beschränkt.
- 7 Ein Mitglied kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Mitglied kann höchstens zwei Stellvertretungen ausüben.
- 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 9 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10 Statutenänderungen und Auflösung des Verbands bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Wird die Auflösung beschlossen, so ist ein Liquidationsausschuss mit definierten Aufgaben zu bilden.
- 11 Mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Verbands können in ausserordentlichen Fällen Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder per Email) gefasst werden. Diese sind zu protokollieren.

Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Verbandsorgan ist für folgende unübertragbaren Geschäfte zuständig:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2 Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

- 3 Genehmigung der Jahresrechnung; Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Präsidenten und vom Bericht der Revisionsstelle.
- 4 Entlastung des Vorstands.
- 5 Festlegung der Mitgliederbeiträge, sofern diese in der Gesamtsumme den Betrag von insgesamt CHF 130'000.00 überschreiten.
- 6 Festlegung eines einmaligen Eintrittsgeldes für die Aufnahme von Neumitgliedern.
- 7 Genehmigung des Beitritts des Verbands in andere Organisationen und Verbände.
- 8 Festlegung von Sitzungsgeldern und weiteren Entschädigungen.
- 9 Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder.
- 10 Wahl und Abwahl der Revisionsstelle.
- 11 Ausschluss von Mitgliedern.
- 12 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Für administrative Tätigkeiten kann der Vorstand einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss.
- 3 Bei der Bestellung des Vorstands sind die Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.
- 4 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben geeignete Ausschüsse bilden oder externe Beratung beziehen.
- 5 Der Vorstand nominiert die Vertreter im VSE sowie in anderen Organisationen und Verbänden.
- 6 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Das Mandat erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit beim Mitgliedunternehmen.

Art. 12 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- 1 Strategische und operative Führung des Verbands im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- 2 Festlegung Verteilschlüssel Mitgliederbeitrag je Mitglied. Der Beitrag sämtlicher Verbandsmitglieder zusammen darf den Maximalbetrag von insgesamt CHF 130'000.00 nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt eine entsprechende Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3 Festlegung und Genehmigung Jahresbudget.
- 4 Führung, Ernennung und Abberufung einer Geschäftsstelle und deren Mitglieder.
- 5 Festlegung der Organisation, Erlass eines Organisationsreglements für die Geschäftsstelle sowie die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsstelle.
- 6 Aufnahme von Mitgliedern.
- 7 Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern.
- 8 Weiterentwicklung der Verbandsstrategie zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 9 Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 10 Finanzkompetenz im Rahmen des Jahresbudgets.
- 11 Vertretung der Verbandsinteressen, Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung in anderen Organisationen und Verbänden. Für die Meinungsbildung im VSE oder in anderen Organisationen und Verbänden führt der Vorstand auf dem Zirkularweg eine Konsultativabstimmung oder die Einberufung einer Vollversammlung durch.
- 12 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet zusammen mit der Geschäftsstelle die Geschäfte des Verbands und erstattet an der Mitgliederversammlung Bericht über die Verbandstätigkeit.

Art. 13 Vorstandssitzungen

- ¹ Als Vollzugsorgan des Verbands versammelt sich der Vorstand auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied, hat den Vorsitz.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig.
- ⁴ Es ist ein Protokoll über die Verhandlungsgegenstände zu führen.

Art. 14 Unterschriftenregelung

- ¹ Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verband führen in der Regel der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer je kollektiv zu zweien.

Art. 15 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei Rechnungsrevisoren, sofern nicht eine Treuhandstelle betraut wird.
- ² Die Rechnungsrevisoren können aus der Mitte der Verbandsmitglieder gewählt werden und dürfen nicht dem gleichen Mitglied angehören.
- ³ Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig
- ⁵ Für die Rechte und Pflichten gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. Mai 2013 teilrevidiert und auf den 01. Juni 2013 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 01. Juli 2009.

Alle in diesen Statuten genannten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten sinngemäss für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Der Präsident
P. A. Urech

Der Vizepräsident
D. Gachoud